

Gemeindefinanzen HRM2 **Festsetzen Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze**

Die neue Gemeindeverordnung (LS 133.1; abgekürzt VGG) ist mit Gültigkeit ab 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Es ist gemäss § 20 und § 21 VGG eine Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze durch den Gemeinderat festzulegen:

§ 20. Ausgaben für Investitionen ins Verwaltungsvermögen, welche die Aktivierungsgrenze gemäss § 21 übersteigen, werden in der Investitionsrechnung erfasst. Massgebend sind die Gesamtkosten des Projektes oder Beschaffungsgeschäftes.

² Unter der Aktivierungsgrenze liegende Ausgaben werden unter Vorbehalt von Abs. 3 der Erfolgsrechnung belastet.

³ Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben erfasst für:

- a. Grundstücke mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau- und Waldgrundstücken,
- b. Investitionsbeiträge
- c. Darlehen und Beteiligungen

§ 21. Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50'000.00

² Vorbehalten bleibt § 30 Abs. 3

Die Begrifflichkeiten definieren sich dabei wie folgt:

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögenswertes auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz des Verwaltungsvermögens verbucht werden muss (§ 21 VGG). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projektes oder Beschaffungsgeschäftes.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau- und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50'000.00 (§ 21 VGG).

Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

versandt:

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Mit dem Beschluss über die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze legt der Gemeindevorstand den Grenzbetrag (höchstens Fr. 50'000.00) fest, ab welchem eine Investition bilanziert werden muss. Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Rückstellungen. Die Festlegung unterschiedlicher Limite für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t :

- I. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei Fr. 30'000.00 festgesetzt und wird ab 1. Januar 2019 bzw. mit dem Voranschlag 2019 erstmals angewendet.
- II. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.
- III. Mitteilung an:
 - RPK Altikon, zhv Herrn Markus von Ow, Rickenbacherstrasse 10, 8479 Altikon
 - Bezirksrat Winterthur, Lindstr. 8, 8400 Winterthur
 - Akten (10.01)

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:



S. Reinli

Der Schreiber:



P. Kägi

versandt: **- 3. Okt. 2018**